

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik
(Mechatronics/Precision Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 06.07.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik (Mechatronics/Precision Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 27.07.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der englischen Studiengangbezeichnung „Mechatronics/Precision Engineering“ werden die Worte „englische Bezeichnung:“ vorangesetzt.
2. In § 9 werden in Abs. 2 nach der Konjunktion „und“ die Worte „im Vollzeitstudium aus den in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführten Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters bzw. im Teilzeitstudium aus den in Anlage 2 in den Abschnitten 1 bis 4 mit „1“ und „2“ beginnenden Zeilen zugeordneten Modulen“ eingefügt, und in Abs. 5 die Worte „das Praxisseminar erfolgreich absolviert“ samt nachfolgendem Komma gestrichen.
3. In § 12 Abs. 5 wird das Wort „ECTS-Note“ durch „Note“ ersetzt.
4. In den Anlagen 1 und 2 wird in den Abschnitten 2 und 5 jeweils in der Zeile 440 (*Mikroprozessor*) in Spalte 7 nach der Bezeichnung „schrP, 60 - 120“ die Fußnote „⁵“ eingefügt.
5. In Anlage 1 werden in den Abschnitten 5 und 6 jeweils die Zeilen 950 (*Wahlpflichtmodul Technik*) und 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) getauscht und in diesen vier Zeilen sowie in Abschnitt 5 in der Zeile 800 (*Wahlpflichtmodul Gerätetechnik*) und in Abschnitt 6 in der Zeile 850 (*Wahlpflichtmodul Medizintechnik*) in Spalte 7 der Fußnote „¹⁵“ jeweils die Fußnote „⁵“ und ein Komma vorangestellt.
6. In Anlage 2 werden in Abschnitt 12 die Zeilen 950 (*Wahlpflichtmodul Technik*) und 900 (*Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul*) getauscht und in beiden Zeilen sowie in Abschnitt 13 in den Zeilen 800 (*Wahlpflichtmodul Gerätetechnik*) und 850 (*Wahlpflichtmodul Medizintechnik*) in Spalte 7 der Fußnote „¹⁵“ jeweils die Fußnote „⁵“ und ein Komma vorangestellt.
7. Die Fußnote „³“ wird wie folgt neu gefasst:

„³ ¹Der in den Modulen *Technisches Zeichnen I / CAD I* und *Technisches Zeichnen II / CAD II* zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet jeweils eine mindestens zehn und maximal 20 Seiten umfassende Praktikumsausarbeitung für *Technisches Zeichnen I* und *Technisches Zeichnen II* sowie die Bearbeitung von jeweils sechs Fallbeispielen im CAD-System für *CAD I* und *CAD II*. ²Die Bearbeitungsdauer und die Abgabetermine werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. ³Alle in Satz 1 genannten Leistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (= Note 4,0) bestanden werden. ⁴Die Modulendnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der den Modulen *Technisches Zeichnen I / CAD I* und *Technisches Zeichnen II / CAD II* zugeordneten Leistungen.“
8. ¹Bei Fußnote „¹⁵“ endet der zweite Satz mit dem Wort „abgeprüft.“. ²Der bisherige zweite Halbsatz „wobei zur Bildung der Modulendnote die Noten der Klausur und des Leistungsnachweises im Verhältnis 50 : 50 und die Noten der Studienarbeit und des Referates im Verhältnis 80 : 20 gewichtet werden.“, wird durch folgenden neuen dritten Satz: „³Wird die Modulendnote aus zwei Prüfungsleistungen gebildet, legt der Modulverantwortliche die Gewichtungsfaktoren im Modulhandbuch verbindlich fest, wobei nur eine Gewichtung von 40 : 60 oder von 60 : 40 zulässig ist.“ ersetzt. ³Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden zu den Sätzen 4 bis 10. ⁴Satz 8 endet gleichfalls mit dem Wort „abgeprüft.“, dessen bisheriger zweiter Halbsatz „wobei in letztgenann-

tem Falle zur Bildung der Modulendnote die Noten der schriftlichen Prüfung und der Studien- bzw. Projektarbeit im Verhältnis 40 : 60 gewichtet werden.“, wird durch folgenden neuen neunten Satz: „⁹Satz 3 gilt analog.“ ersetzt. ⁵Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu den Sätzen 10 und 11.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die die Module *Technisches Zeichnen I / CAD I* und/oder *Technisches Zeichnen II / CAD II* bereits erfolgreich abgeschlossen haben, hat es damit sein Bewenden.